



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06564**
Datum: 29.11.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: FB.Mobilität
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	12.12.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zur Beschlussvorlage VII/2023/06553 - Verwendung der Mittel gemäß § 8 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPVNG LSA) für das Jahr 2024 und die Höhe der Mittel für den Ausgleich verbundbed

Die Information zur Beschlussvorlage VII/2023/06553 - Verwendung der Mittel gemäß § 8 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPVNG LSA) für das Jahr 2024 und die Höhe der Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Belastungen und einer Information über die finanzielle Situation der HAVAG im Jahr 2024 wird zur Kenntnis genommen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Anlage:

Beschlussvorlage VII/2023/06553

Sachdarstellung und Erläuterung zur Gesetzeslage:

Die Bundesregierung hat die Einführung eines Deutschlandtickets („49 €-Ticket“) zum 01.05.2023 beschlossen.

Ziel dieses Beschlusses war es unter anderem, das Tarifsystem in Deutschland zu vereinfachen und gleichzeitig ein günstiges Ticketangebot zu schaffen, das im gesamten Bundesgebiet für den Regional-, Nah- und Stadtverkehr gültig ist und damit mehr Menschen zur Nutzung des ÖPNV motiviert.

Die hierbei entstehenden Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen sollen durch Ausgleichszahlungen von Bund und Land kompensiert werden.

Unabhängig von der Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen für das D-Ticket, gibt es in Sachsen-Anhalt auf der Basis des § 8a ÖPNV-G LSA Festlegungen zur Verteilung der finanziellen Mittel für den ÖPNV (sogen. Regionalisierungs-Mittel).

Ein Großteil der zu verteilenden Mittel wird über die Anzahl der Fahrten je Einwohner errechnet. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Quotienten von verkauften Fahrkarten, deren Nutzungshäufigkeit und der Bevölkerung der Stadt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt war die Nutzungshäufigkeit pro Fahrkartenart im § 8a (1) geregelt, und zum Beispiel eine Monatskarte mit 59,8 Fahrten definiert.

Für das seit Mai verkaufte D-Ticket ist jedoch noch keine Nutzungshäufigkeit hinterlegt, was daran liegt, dass keine Erfahrungswerte vorliegen und die Auswertungen hierzu derzeit noch laufen. Dementsprechend hat (nicht nur) das Land Sachsen-Anhalt noch keine Entscheidung zur Methodik für die Berechnung des Verteilungsschlüssels getroffen.

Dadurch wiederum fehlen die Grundlagen für eine Einschätzung der zu erwartenden Einnahmen der Stadt Halle aus diesem „Finanztopf“.

Trotzdem ist aktuell eine Beschlussfassung bei den Aufgabenträgern für den ÖPNV rechtlich notwendig, um den Verkehrsunternehmen für 2024 eine belastbare Finanzierungsbasis zu ermöglichen.

Die allgemein unklare rechtliche wie finanzielle Gesamtsituation bei gleichzeitiger Notwendigkeit einer Beschlussfassung in 2023 rechtfertigen aus Sicht der Verwaltung das jetzige Vorgehen.

Zur Verhinderung von rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Verkehrsunternehmen wegen der fehlenden Finanzausstattung für das Jahr 2024, ist deshalb eine Beschlussfassung im Dezember unumgänglich.

Die Entscheidungen des Bundes und der Länder über Höhe und Verwendung der Regionalisierungsmittel im Zusammenhang mit der Finanzierung des D-Tickets sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen und werden erst im Laufe des ersten Halbjahres 2024 erwartet.